

Oberkasseler Elterninitiative "Taubenschlag" e.V.

Königswinterer Str. 682 • 53227 Bonn • (0228) 44 52 90



Betreuungsvertrag Kindertagesstätte

für das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

1 Aufnahme

- 1.1 Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss entsprechend den Aufnahmekriterien (siehe Aufnahmeordnung).
- 1.2 Der/die Erziehungsberechtigte(n) ist/sind Mitglieder des Trägervereins Oberkasseler Elterninitiative "Taubenschlag" e.V..
- 1.3 Bei Eintritt des Kindes in die Einrichtung muss der Betreuungsvertrag unterschrieben vorliegen.
- 1.4 Das Kind kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses in der Einrichtung betreut werden.

2 Aufnahmegebühr / jährlicher Vereinsbeitrag / monatliche Beiträge zum Trägeranteil / Verpflegungspauschale

- 2.1 Die Aufnahmegebühr, der Vereinsbeitrag, die monatlichen Beiträge zum Trägeranteil sowie die Verpflegungspauschale werden von der Mitgliederversammlung nach dem Finanzbedarf festgelegt.
- 2.2 Der Beitrag zum Trägeranteil beträgt derzeit 102,00 € monatlich pro Kind. In diesem Betrag ist eine Verpflegungspauschale von 40,00 € enthalten.

Aufnahmegebühren:

- Jahreseinkommen bis 26.000€ 45 € 0
- Jahreseinkommen bis 52.000 € 90 € 0
- Jahreseinkommen über 52.000€ 145 € 0

Der Vertrag beginnt am _____

- 2.3 Der jährliche Vereinsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen. Der Beitrag zum Trägeranteil sowie die Verpflegungspauschale werden am Monatsanfang per Lastschrift eingezogen.

3 *Buchungszeit / Betreuungszeiten / Schließungszeiten*

- 3.1 Die gebuchte Betreuungszeit beträgt 45 Stunden wöchentlich. Buchungszeiten unter 45 Stunden werden von der Kindertagesstätte nicht angeboten. Eine Verringerung der gebuchten Betreuungszeit ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen.
- 3.2 Die zeitliche Lage der Betreuungszeiten wird je nach Bedarf von Vorstand und Erzieherinnen festgelegt. Die Einrichtung ist derzeit von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet. Besucht ein Kind nicht regelmäßig die Einrichtung, so ist dies einer Erzieherin mitzuteilen.
- 3.2 Über die Schließungstage an Weihnachten und Neujahr sowie die Verteilung der Schließzeiten während der Sommerferien bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr, gegebenenfalls auch ein bis zwei Tage vor und/oder nach Weihnachten/Neujahr sowie drei Wochen in den Schulsommerferien NRW geschlossen.

4 *Krankheit*

- 4.1 Ist das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, muss das Kind der Einrichtung fern bleiben.
- 4.2 Nach schweren Infektionskrankheiten ist zum Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

5 *Unfallversicherung*

Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

6 *Haftungsausschluss*

Im Falle einer Schließung der Einrichtung aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen, vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes, entstehen keine Ansprüche gegen den Träger.

7 *Kündigung*

- 7.1 Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Trägervereins erfolgen.
- 7.2 Gekündigt werden kann zum Ende des Quartals mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende. Davon abweichend kann im zweiten Quartal nur zum Ende des Kindergartenjahres am 31. Juli gekündigt werden.
- 7.3 Kinder, die am Ende des Schuljahres die Einrichtung verlassen, bleiben bis zum Ende der Sommerferien beitragspflichtig.

8 *Elternmitarbeit*

- 8.1 Die Eltern verpflichten sich, durch regelmäßigen Besuch der Elternabende und die enge Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen an der inhaltlichen Gestaltung der pädagogischen Arbeit mitzuwirken.
- 8.2 Der/die Erziehungsberechtigte(n) verpflichtet/verpflichten sich, durch regelmäßige und intensive Mitarbeit in mindestens einem der jeweils festgelegten Arbeitsausschüsse die Organisation und den Betrieb der Einrichtung zu sichern.

8.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Trägervereins Oberkasseler Elterninitiative "Taubenschlag" sind einzuhalten.

9 Ausschluss

Bei grober Verletzung der unter Ziffern 1 bis 8 aufgeführten Bedingungen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen und der Erzieherinnen über einen Ausschluss.

10 Rücktrittsvorbehalt

Die Bedarfsfeststellung hinsichtlich der Gruppenformen und der Betreuungszeiten unterliegt einer noch zu ergehenden Entscheidung des Trägers der örtlichen Jugendhilfe. Aufgrund der Auswirkungen dieser Feststellung auf die finanzielle Förderung der Kindereinrichtungen behält sich die Oberkasseler Elterninitiative "Taubenschlag" e.V. einen Rücktritt vom Betreuungsvertrag vor. Das Rücktrittsrecht kann ausgeübt werden, falls der von der Oberkasseler Elterninitiative "Taubenschlag" e.V. angemeldete Bedarf nicht vollständig anerkannt bzw. die benötigten finanziellen Mittel nicht oder nicht vollständig bewilligt werden. Die Oberkasseler Elterninitiative "Taubenschlag" e.V. verpflichtet sich für den Fall des Rücktritts vom Vertrag zur unverzüglichen Information des Vertragspartners..

Ich/wir erkennen den vorstehenden Betreuungsvertrag an.

·
Vor- und Nachname der Mutter

·
Vor- und Nachname des Vaters

·
Straße, Hausnummer

·
Straße, Hausnummer

·
PLZ, Wohnort

·
PLZ, Wohnort

·
Telefon

·
Telefon

·
Handy

·
Handy

·
E-Mail

·
E-Mail

·
Ort, Datum

·
Unterschrift (Mutter)

·
Ort, Datum

·
Unterschrift (Vater)

·
Ort, Datum

·
Unterschrift Vorstand